

Kinderkrankengeld

Arbeitsrechtlicher Grundsatz

Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, um ein Kind unter 12 Jahren zu betreuen, wenn dieses erkrankt ist.

§ 616 BGB

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist verankert, dass ein Arbeitgeber dazu verpflichtet ist seinem Arbeitnehmer bezahlten Sonderurlaub zu gewähren wenn dieser „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird“. Hierunter fällt auch die notwendige Betreuung erkrankter Kinder.

D.h. der Arbeitgeber muss das Gehalt des Arbeitnehmers weiterzahlen, ohne dass es eine Erstattung der Krankenkasse gibt.

Für die „nicht erhebliche Zeit“ gibt es bislang keine Definition. Man orientiert sich an ca. 10 Tagen (für Verheiratete) bzw. 20 Tagen (bei Alleinerziehenden) im Jahr pro Kind, aber maximal 25 bzw. 50 Tagen.

WINKLER-Empfehlung

Ausschluss § 616 BGB

Im Arbeits- bzw. Tarifvertrag kann dieser Paragraph bewusst ausgeschlossen werden. Dann hat der Arbeitnehmer immer noch einen Anspruch auf Freistellung, wenn sein Kind erkrankt. Der Arbeitgeber ist aber nicht verpflichtet das Gehalt weiterzuzahlen.

Wie gehe ich vor, wenn mein Mitarbeiter ein erkranktes Kind hat?

Im ersten Schritt ist zu prüfen ob §616 BGB im Arbeitsvertrag ausgeschlossen wurde.

Kein Ausschluss von §616 BGB:

Insofern das Kind nicht länger als 10 bzw. 20 Tage im Jahr krank war, muss das Gehalt des Arbeitnehmers weitergezahlt werden. Bitte teilen Sie uns mit, wenn die 10 bzw. 20 Tage überschritten wurden und gehen dann vor wie im nächsten Punkt beschrieben.

§616 BGB ist ausgeschlossen:

In dem Fall gibt es zwei Möglichkeiten für den Arbeitgeber

- 1) Das Gehalt kann kulanterweise weitergezahlt werden. Es gibt in diesem Fall keine Erstattung von der Krankenkasse.
- 2) Das Gehalt des Mitarbeiters wird für die entsprechenden Kinderkrankentage gekürzt. Die Bescheinigung des Kinderarztes bitte in Kopie an Ihre Lohnsachbearbeiterin weiterleiten. Aufgabe Ihres Mitarbeiters ist es, die Bescheinigung ausgefüllt an die Krankenkasse senden. Bei der nächsten Lohnabrechnung wird das Gehalt entsprechend gekürzt und automatisch eine Meldung an die Krankenkasse erzeugt. Der Arbeitnehmer erhält das Kinderkrankengeld direkt von der Krankenkasse auf sein Konto erstattet. Das Krankengeld liegt bei ca. 70 % - 80% des ausgefallenen Nettogehalts.

WINKLER-Hinweis

Den Anspruch auf das Kinderkrankengeld der Krankenkasse haben nur gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer. Bei privat versicherte Beschäftigten, kommt es auf den abgeschlossenen Vertrag in der privaten Krankenversicherung an, ob ein Anspruch besteht.